

Hans-Georg Monßen

Mediation-nur noch Anwaltssache?

Das Rechtsberatungsgesetz als Hüter des Status Quo und Instrument, nichtanwältlichen Mediatoren den Marktzutritt zu erschweren - Anmerkung zum Urteil LG Rostock vom 11.08.2000 ¹

Für Aufmerksamkeit auch unter den anwältlichen Mediatoren sorgt derzeit das Urteil des LG Rostock vom 11.08.2000-5067/00. Im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens hat sich das Gericht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Mediation eine Rechtsbesorgung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes ist. Streitpartei sind eine Greifswalder Rechtsanwaltskanzlei, die Verfügungskläger, und als Verfügungsbeklagter der Geschäftsführer einer Firma Vario Wirtschaftsdienste, der zugleich als Mediator und Berater für Marketing in Greifswald auftritt. Ihm wird aufgegeben,

"es zu unterlassen, für andere fremde Rechtsangelegenheiten im Sinne des Art 1, § 1 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz zu besorgen, insbesondere es zu unterlassen, an der außergerichtlichen Streitbeilegung in Rechtsstreitigkeiten mitzuwirken, ohnedass daran zur Rechtsbesorgung befugte Personen beteiligt sind, sowie in diesem Zusammenhang es zu unterlassen, durch Rundschreiben, Zeitungsanzeigen und auf anderem Weg werbend in der Öffentlichkeit damit aufzutreten, dass die außergerichtliche Streitbeilegung von ihm zu den Rechtskosten bis zu 60% kostengünstiger herbeigeführt werden kann."

Betrachtet man die Entscheidung des LG Rostock zusammen mit der nahezu zeitgleich veröffentlichten Entscheidung des AG HNRW vom 19.11.1999 ², der zufolge es einem Rechtsanwalt gestattet ist, "die Bezeichnung "Mediator" jedenfalls dann zu führen, wenn dieser Benennung eine qualifizierte Ausbildung zugrunde liegt", läßt sich nicht länger übersehen, daß der Kampf um Anteile am Markt für außergerichtliche Konfliktlösung (!) zunehmend die Gerichte beschäftigt (!). Rechtsanwälte ³, Anwaltsmediatoren und nichtanwältliche Mediatoren ⁴ stehen sich als Wettbewerber gegenüber. Selbst Richter ⁵ und Notare ⁶ sehen ihre Aufgaben durch die außergerichtliche Mediation berührt. Das Urteil des LG Rostock kommt daher all den entgegen, die zum mindest dem nichtanwältlichen Mediatoren den Marktzutritt erschweren, wenn nicht ganz verwehren wollen. Den Hebel hier zu bieten in der Tat das Rechtsberatungsgesetz.

¹ LG Rostock, Urteil vom 11.08.2000-5067/00, ZKM Zeitschrift für Konfliktmanagement 5/2000 S. 235ff., mit Anmerkung Ri AG Trossen; www.centrale-fuer-mediation.de/texte/nicht_anw.htm

² AG HNRW Anwaltsblatt 11/2000, 693 mit Anmerkung Kilian

³ vgl. u. a. Mähler/Mähler, Streitschlichtung-Anwaltssache, hier: Mediation, NJW 97, S. 1262

⁴ o. V., Mediation-eine Verhandlungsmodell der Zukunft, Report Psychologie 8/99, S. 556

⁵ Schulz, Mediation aus richterlicher Sicht, FamRZ 2000, S. 860; Karliczek, Zur obligatorischen Streitschlichtung in Zivilsachen-Schlichtungserfahrung eines Richters, ZKM 2000, S. 111

⁶ Wagner, Alternative Streitvermeidung: Notarielle Beurkundung, Betreuung und Schlichtung, BB 97, S. 53

Keine Legaldefinition für Mediation und Mediator

Ein wesentliche Ursache der Auseinandersetzung liegt darin begründet, daß es keine Legaldefinitionen für Mediation und Mediator gibt. Beide Begriffe sind auch rechtlich nicht geschützt. Jeder kann sich Mediator nennen, gleich welche Vorbildung oder Vorkenntnisse er hat. Mediatoren unterliegen keinen im Interesse der Rechtspflege gesetzten Schranken. Zurechtschließt das LG Rostock daher die Ausnahmeregelung nach Art 1 § 2 und § 5 R BerG aus.

Das gängige Verständnis von Mediation als ein Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung unter Mitwirkung eines nicht zur Entscheidung befugten neutralen Dritten⁷ läßt offen, worin die Mitwirkung des Dritten, ebendes Mediators, besteht, bestehen kann oder nicht bestehend darf. "Entscheidend", so das LG Rostock, "ist der Auftrag der Medianten an den Mediator und ob den Medianten an einer Mediation im rechtlichen Rahmen oder allein an einer spezifisch mediativ geweckten Stärkung ihrer Parteiautonomie und einer Konfliktlösung nur auf pädagogisch-therapeutischem Gebiet gelegen ist." Das bleibt allerdings in der Praxis meist offen. Die Grenzen zwischen den einzelnen Verfahrensweisen sind fließend und müssen es auch im Interesse der Mediation sein.

Mit Abschluß des Mediationsvertrages zwischen den Medianten und dem Mediator kommt ein Geschäftsbesorgungsvertrag⁸ zustande. Die Praxis begnügt sich in aller Regel mit dem Hinweis, daß die Medianten den Mediator mit der Durchführung des Mediationsverfahrens beauftragen, ohne das Wien näher zu konkretisieren.⁹ Die Verfahrensordnung der gwmk Gesellschaft für Wirtschaftsmediation & Konfliktmanagement e. V., München, beispielsweise beschreibt in ihrem § 4 Abs. 4 als Pflicht des Mediators: "Der Mediator hat die Beilegung des Streitfalls zwischen den Parteien in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält, zu fördern. Zu diesem Zweck kann er bei Zustimmung der Parteien unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen. Er ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile des Streitfalls zu entscheiden."¹⁰

Diesoweit gefaßte Aufgabenbeschreibung des Mediators kann also, muß aber nicht auch die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zum Inhalt haben. Indem vom LG Rostock zu entscheidenden Fall hatte der Verfügungsbeklagte allerdings in seiner Werbung keine Zweifel offen gelassen. Wer in einer Werbeanzeige für eine Lösung von Konflikten aller Art, insbesondere aber von Zahlungskonflikten, mittels Mediation wirbt und verspricht, die außergerichtliche Streitbeilegung mit bis zu 60% geringeren Kosten als bei herkömmlichen Verfahren wie Inkasso oder Gerichtsverfahren durchzuführen zu können, oder die Mediation als ein Erfolg versprechendes Verfahren bei zurückgehaltenem Werklohn anpreist, bietet mehr an als die mediative Mitwirkung an der Streitbeilegung. Denn der Adressat der Werbung, dem in aller Regel der Verfahrenstyp Mediation erst noch detailliert

⁷vgl. statt vieler, Risse, Wirtschaftsmediation, NJW 2000, S. 1614

⁸Koch in Henssler/Koch, Mediation in der Anwaltspraxis, S. 251

⁹ders. a. a. O., Muster S. 267

¹⁰Konflikt als Chance, Hgb. gwmk, München, 2000

erläutert werden muß, erwartet aufgrund des Anzeigentextes eines schnelleren und kostengünstigeren Durchsetzungs seines Rechts(!) durch den Mediator - nicht durch die Mediation! - als bei herkömmlichen Verfahren. Die Kollision mit dem Rechtsberatungsgesetz war so programmiert. Wahrscheinlich wäre sie vermeidbar gewesen, wenn der Verfügungsbeklagte sich intensiver mit dem Wesen der Mediation auseinandergesetzt hätte.

Mediation i. d. R. keine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

Mit der Entwicklung zur Dienstleistungsgesellschaft einher geht eine zunehmende Spezialisierung der Beraterbranchen. Unternehmensberater, Vermögensberater, Wirtschaftsprüfer etc. bieten Leistungen an, die vielfach direkt oder indirekt eine Änderung des rechtlichen Ist-Zustandes auf Seiten des Mandanten zur Folge haben. Zur Vermeidung von Kollisionen mit den Beratungsmonopolen der Steuerberater und Rechtsanwälte schließen sie in der Beschreibung ihres Geschäftsgegenstandes ausdrücklich die Rechts- und Steuerberatung aus. Zurück bleibt gleichwohl eine Grauzone, die immer wieder Anlaß zu Diskussionen bietet.

In der gleichen Weise sind nunmehr auch die Mediatoren betroffen. Parteien, die sich ansiewenden, befinden sich in einer Konfliktsituation. Es gibt kaum eine Auseinandersetzung, die sich nicht in ein rechtliches Kleid zwängen ließe. Mediation dient meistens der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. Sie findet ihren Abschluß in einer Streitbeilegungsabrede oder Mediationsvereinbarung. In soweit ist Mediation immer auch Rechtsgestaltung¹¹. Das gilt selbst dann, wenn die Streitsachen nicht in der Verletzung einer Norm liegt, sondern im psycho-sozialen Bereich. Zudenken ist hierbei an Mobbing oder an andere Formen der betriebsinternen Auseinandersetzungen.

Mediation scheint damit generelleine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zu sein. So jedenfalls läßt sich das Urteil des LG Rostock interpretieren. Jede Tätigkeit, die eine fremde Rechtsangelegenheit auch nur mittelbar fördert, sei eine unzulässige Rechtsbesorgung. Damit überstrapaziert das Gericht den Begriff der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Nach der hier vertretenen Auffassung gehört zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten das Anerbieten, eigenes Fachwissen einem Dritten so zur Verfügung zu stellen, daß dieser zu einer **fremdbeeinflußen** Änderung seiner Rechtsauffassung oder seines Standpunktes gelangt¹². Soweit geht aber die Mediation grundsätzlich nicht. Dem steht die Verpflichtung des Mediators zur Neutralität entgegen.

Im vorliegenden Fall wäre wünschenswert gewesen, wenn das Gericht Gelegenheit gehabt hätte, die Anwendbarkeit des Rechtsberatungsgesetzes auf die Tätigkeit eines nichtanwaltlichen Mediators zu klären, der den Inhalt seiner Aufgaben nicht mit Zitaten aus der Literatur belegen muß. Hätte sich der Mediator in dem vom LG Rostock zu entscheidenden Fall an anerkannte Standards orientiert, wäre die Entscheidung möglicherweise anders ausgefallen. Zu diesen Standards zählt die Verpflichtung der Mediatoren, zwischen Mediation und professioneller Beratung deutlich zu unterscheiden und beide Rollen nicht zu mischen. Wenn Mediatoren

¹¹Mähler/Mähler, NJW 97, S. 1262/1265

¹²In diesem Sinne wohl auch BGH StR 2000, S. 2049

beruflichen Rat geben, übernehmen zusätzliche Verantwortungen und Verpflichtungen, die von den Standards anderer Professionen geregelt werden. Dann greift u. U. das RBERG.

13

Aufgabe des Mediators ist die Überwindung der tatsächlichen, und nicht der rechtlichen Verhandlungsbarrieren. Dies geschieht durchentsprechende Fragen, nicht durch Hinweise. Der Mediator strebt dabei keine aus **seiner** Sicht sachlich empfehlenswerte Lösung an. Er stellt sicher, daß die Parteien solange im Gespräch bleiben, bis sie zu **ihrer** Konfliktlösung gefunden haben. Solange der Mediator seine Aufgabedarinsieht, das Mediationsverfahren zu organisieren, zu strukturieren, zu leiten und zu einem einvernehmlichen Ergebnis zu führen, unterstützt er die privatautonome Entscheidungsbereitschaft der Medianten. Das ist keine Beratung, deren Schwerpunkt im Rechtlichen liegt, und damit keine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Etwas anderes mag dann gelten, wenn der Mediator von sich oder auf Wunsch der Medianten eigene Lösungsvorschläge einbringt.

Fazit

Das Urteil des LG Rostock wirft die Fragen auf, ob nicht das Rechtsberatungsgesetz dem auch politisch gewollten Trend zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung bzw. der nichtanwaltlichen Mediation entgegensteht. Nach dieser Auffassung verstößt die nichtanwaltliche Mediation auch dann nicht gegen das RBERG, wenn die Mediation nur mit den Streitparteien durchgeführt wird. Unbeschadet dessen empfiehlt sich für jedes Mediationsverfahren die Beziehung der Berater der Parteien, schon allein um zu verhindern, daß die von dem Mediator ohnehin empfohlene Überprüfung der Mediationsvereinbarung durch die Rechts- und Steuerberater der Parteien nicht wieder infrage gestellt wird oder werden muß.

Wenn vom Urteil des LG Rostock nicht von vorne herein in seiner mediativen Betätigung behindert werden will, sollte in seinem Mediationsvertrag oder in seiner Selbstdarstellung die vom LG Rostock beanstandeten Verhaltensweisen vermeiden. Die Auffälligkeit des dem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalts rechtfertigen jedenfalls nicht die Aussage, daß die Mediation nun noch Anwaltssache sei. Die Entscheidung ist eine klassische Einzelfallentscheidung und in diesem Sinne nachvollziehbar.

Der Autor: Dr. Hans-Georg Monßen ist Wirtschaftsmediator und Fachanwalt für Steuerrecht, Partner der Sozietät Woedtke Reszel & Partner, Düsseldorf, und Vorstandsmitglied der gwmk Gesellschaft für Wirtschaftsmediation & Konfliktmanagement e. V., München

¹³vgl. hierzu die Mediationsstandards in den USA, Dispute Resolution Journal, Vol. 5ß, No. 1, January 1995; gwmk-Regel für das Verhalten von Mediatoren